

Kastrationspflicht auch für Katzen in bäuerlicher Haltung

In den Sommermonaten wird der Tierschutzverein für Tirol 1881 wieder vermehrt mit der Aufnahme von Babykatzen konfrontiert. Ein Großteil der aufgenommenen Tiere stammt aus landwirtschaftlichen Betrieben, wo geschlechtsreife Katzen nicht ordnungsgemäß kastriert wurden, oder von zugelaufenen Streuerkatzen.

Bereits seit 2005 ist es nach dem österreichischen Tierschutzrecht verpflichtend, Freigängerkatzen kastrieren zu lassen. Bis 2016 waren Tiere in „bäuerlicher Haltung“ von der Kastrationspflicht ausgenommen. Nun müssen auch diese sowie zugelaufene Streuerkatzen kastriert werden.

Der Tierschutzverein für Tirol 1881 möchte betonen, wie wichtig die Einhaltung der Kastrationspflicht ist. Ansonsten würde sich die Population unkontrolliert extrem erhöhen. Eine Katze ist bereits nach etwa vier bis fünf Monaten geschlechtsreif und kann bis zu dreimal im Jahr einen Wurf Katzenbabys zur Welt bringen. Ein einziges Katzenpaar kann nach fünf Jahren über 12.000 Nachkommen haben.

Flächendeckende Kastrationen verhindern Tierleid

Eine zu hohe Zahl von Katzen auf kleinem Raum kann zahlreiche Krankheiten und Seuchen hervorrufen, Parasiten verbreiten sich schlagartig. Im Haushalt lebende Tiere, Nutz- oder sogar Wildtiere im Umfeld können zudem befallen werden.

Im Rahmen seines Katzenkastrationsprogrammes kümmert sich der Tierschutzverein für Tirol bereits seit Jahren um die flächendeckende Kastration von verwilderten Streuerkatzen und Katzen in bäuerlicher Haltung. Wir helfen im Bedarfsfall auch gerne beim Einfangen von verwilderten Katzen mit unseren Lebendfallen und im Notfall versuchen wir auch bei herrenlosen Tieren eine finanzielle Unterstützung zu finden.

Für Fragen steht der Tierschutzverein für Tirol telefonisch unter 0512/58 14 51 oder über die Homepage www.tierschutzverein-tirol.at zur Verfügung.